

Schwiegervater des Angeklagten. In der Nacht vom 24. zum 25. Januar 1958 brachte der Angeklagte seine Schwiegereltern zum Bahnhof und half ihnen, das Gepäck zu tragen. Am 27. Januar löste er den Haushalt auf, indem er Sachen verkaufte bzw. in seine Wohnung brachte. Schon im Dezember 1957 hatte er im Auftrage seiner Schwiegereltern mehrere Pakete mit Sachen nach Westdeutschland geschickt.

Aus den Gründen:

Die Schwiegereltern des Angeklagten haben durch ihr Verhalten den Tatbestand des § 8 des Paßgesetzes vom 15. September 1954 i. d. F. des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 erfüllt, da sie ohne erforderliche Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen haben. Der Angeklagte hat sich durch wesentliche Hilfeleistung dazu der Beihilfe gemäß § 49 StGB schuldig gemacht.

Der Angeklagte hat zugegeben, gewußt zu haben, daß sich seine Schwiegereltern illegal nach West-Berlin begeben wollten. Er war ihnen dabei behilflich, indem er die erwähnte Vollmacht schrieb und an sich nahm. Dadurch hat der Angeklagte das illegale Verlassen erleichtert. Darüber hinaus hat er selbst Päckchen zur Post gebracht, die von seinen Schwiegereltern stammten. Weiterhin hat der Angeklagte seine Schwiegereltern noch mit zur Bahn begleitet, obwohl er genau wußte, daß sie illegal die DDR verlassen wollten.

Als Staatsfunktionär hatte der Angeklagte genaue Kenntnis über Inhalt und Bedeutung des Gesetzes zur Änderung des Paßgesetzes der DDR vom 11. Dezember 1957. Der Angeklagte hat seine Schwiegereltern den Feinden der Arbeiter- und Bauern-Macht preisgegeben. Ihr Verlassen der DDR trägt mit dazu bei, die Hetze gegen unseren Staat zu nähren, daß viele Bürger der DDR diese wegen angeblich schlechter gesellschaftlicher Verhältnisse und politischer Verfolgung fluchtartig verlassen müßten. Der Angeklagte war Mitglied des Kreisvorstandes des FDGB und Mitglied der Partei der Arbeiterklasse. Er hat durch sein Verhalten ein schlechtes Beispiel gegeben und das in ihn gesetzte Vertrauen sowohl unseres Staates als auch der Bevölkerung schwer getäuscht. Er hat seinen Schwiegereltern geholfen, Verrat an der Arbeiter- und Bauern-Macht zu begehen. Gleichzeitig hat er geholfen, die Tätigkeit unserer Staatsorgane auf dem Gebiet des Paß- und Meldewesens zu behindern, was unter Berücksichtigung seiner ehemaligen Dienststellung und seiner Funktionen besonders verwerflich erscheint.

Der Angeklagte gibt an, lediglich aus familiären Gründen gehandelt zu haben; jedoch dürfen persönliche Dinge dann keine Berücksichtigung finden, wenn die Sache der DDR und des sozialistischen Aufbaus veratet und geschädigt wird. Die Einhaltung unserer sozialistischen Gesetze, die dem Schutz der Arbeiter- und Bauern-Macht dienen, muß von jedem Bürger gefordert werden. Dazu muß auch der Angeklagte erzogen werden.

Aus den angeführten Gründen hat das Gericht gemäß dem Antrag des Staatsanwalts auf eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten erkannt.

Quelle: „Neue Justiz“ 1958, S. 251.

DOKUMENT 208

Mitteilung des Volkspolizeikreisamtes (Pressekollektiv) Niesky

Gegen den § 8 Abs. 2 des Paßgesetzes verstieß Frau E. K. aus Niesky. Sie erschlich sich unter Angabe falscher Gründe die Aufenthaltsgenehmigung für ihren 1953 illegal nach Westdeutschland verzogenen Sohn Horst, indem sie erklärte, daß er für dauernd in die

DDR zurückkehren will. Bei der Antragstellung wurde sie noch auf die strafrechtlichen Folgen falscher Angaben hingewiesen. Bereits im Sommer 1957 erschlich sie für ihre republikflüchtige Tochter, die sich in Schweden aufhält, eine Aufenthaltsgenehmigung. Da nach dem Paßgesetz das Erschleichen einer Genehmigung zum Verlassen oder Betreten des Gebietes der DDR unter Angabe falscher Gründe bestraft wird, wurde Frau K. vom Kreisgericht Niesky zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.

DOKUMENT 209

Auszug aus der Anklage des Staatsanwalts des Stadtkreises Leipzig — Stadtbezirk Mitte

vom 13. Juni 1958

— M K I 210/58 a —

H. hatte Anfang 1957 die Absicht, nach Jugoslawien zu reisen. Er wollte sein Repertoire erweitern, da seine anderen Vorträge bereits bekannt waren.

Im Februar 1957 stellten H. und seine Mitarbeiterin N. beim Paß- und Meldewesen in Leipzig einen Antrag für eine Auslandsreise nach Jugoslawien. H. wandte sich gleichzeitig mit Unterstützung des Kulturbundes an das Ministerium für Kultur und im März 1957 an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten. Die Pässe wurden abgelehnt. H. und N. reichten einen zweiten Antrag bei der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei, Berlin, ein, der ebenfalls abgelehnt wurde. H. mußte erkannt haben, daß es nicht im Interesse unseres Staates liege, eine solche Reise zu genehmigen. Anfang Mai 1957 reichte H. für sich und die N. erneut einen Antrag für eine Interzonenreise nach Freilassing/Deutsche Bundesrepublik ein. H. hatte die Absicht, von dort aus nach Jugoslawien einzureisen. Es ist ein Versäumnis des Paß- und Meldewesens Leipzig, H. nicht darauf hingewiesen zu haben, daß er sich strafbar mache, wenn er vom Gebiet der Deutschen Bundesrepublik nach Jugoslawien einreist. H. verschwieg jedoch die Absicht, von Westdeutschland nach Jugoslawien zu reisen.

H. fuhr daraufhin mit der N. Mitte Mai 1957 nach der Deutschen Bundesrepublik und von dort nach Jugoslawien. Die Einreise nach Jugoslawien erfolgte am 18. Mai 1957. Die Reise wollen H. und N. mit 400,— DM finanziert haben, die sie von den Verwandten der N. angeblich erhalten haben. Diese Verwandten sind republikflüchtig und leben in der Deutschen Bundesrepublik. In Jugoslawien wollen beide sehr dürrtig gelebt haben. Die Ausreise erfolgte am 2. Juli 1957.

H. und N. haben sich eines Verstoßes gegen das Paßgesetz vorsätzlich schuldig gemacht. Beiden war bekannt, daß sie sich strafbar machen, wenn sie ohne den erforderlichen Reisepaß der DDR nach Jugoslawien reisen. Das im Reisepaß angegebene Reiseziel war Freilassing in der Deutschen Bundesrepublik. Beide mißachteten die Gesetze unseres Arbeiter- und Bauernstaates. H. ging es nicht, wie er aussagte, um eine Annäherung der DDR und Jugoslawien, sondern lediglich darum, wie er aus einer solchen Reise für sich den größten Gewinn erzielen kann. Die Reise nach Jugoslawien war für H. und N. keine Existenzfrage. In der DDR wird auch die freischaffende Intelligenz gefördert. Beide Beschuldigte haben durch ihr konkretes Verhalten bewiesen, daß sie schuldhaft handelnd die Gesetze unseres Staates verletzten.

Sie wußten, daß ihr Tun strafbar ist und müssen durch unser Gericht zur Einhaltung der Gesetzlichkeit erzogen werden.